

## Konformitätserklärung für ein Recycling-Baustoff-Produkt gemäß § 15 Recycling-Baustoffverordnung

**Hersteller:** Reiterer GmbH, Heideansiedlung Parzelle  
1991/1992/1993, 2700 Wr. Neustadt

Recycling-Baustoff-Produkt für ungebundene und hydraulisch gebundene Anwendung  
(ÖNORM EN 13242):

**RB 0/22 U-A**  
**RB 0/32 U/A**  
**RB 0/63 U/A**  
**RB 32/90 U/A**  
**RAB 0/32 U/A**  
**RA 0/22 U/A**

Der Hersteller dieses Recycling-Baustoff-Produktes bestätigt mit vorliegender Konformitätserklärung die Durchführung der Qualitätssicherung gemäß § 10 Recycling-Baustoffverordnung und die Einhaltung der Grenzwerte der Qualitätsklasse U-A. Weiters wird durch die Übergabe das vorzeitige Ende der Abfalleigenschaft gemäß § 14 Recycling-Baustoffverordnung erreicht.

Dieses Recycling-Baustoff-Produkt kann unter Berücksichtigung der beiliegenden Leistungserklärung entsprechend der unten angeführten bautechnischen Einsatzbereiche angewandt werden, wobei auch eine grenzüberschreitenden Verbringung unter Mitzuführen dieser Konformitätserklärung möglich ist.

- Gesteinskörnungen für ungebundene und hydraulisch gebundene Gemische für Ingenieur- und Straßenbau nach ÖNORM EN 13242, ÖNORM B 3132
- Gesteinskörnungen für Beton nach ÖNORM EN 12620, ÖNORM B 3131
- Asphaltmischgut – Mischgutanforderungen nach ÖNORM EN 13108, ÖNORM B 3580

Der Einsatz eines Recycling-Baustoff-Produktes mit der Qualitätsklasse U-A ist unter Einhaltung aller relevanten Rechtsgrundlagen (Bauordnung, Wasserrecht...) ohne Verwendungsverbote nach Recycling-Baustoffverordnung möglich.

24.01.2017

Datum

**REITERER GmbH**

Brunner Straße, Parz. 2758/2

2700 WR. NEUSTADT

Postfach 100

Tel. 02622/65050, Fax: DW 11

Unterschrift des Herstellers

### Umwelttechnische Einsatzbereiche für Recycling-Baustoffe

HINWEIS: Für Recycling-Baustoffe der Qualitätsklasse U-A gibt es gemäß RBV keine Einschränkung der zulässigen Einsatzbereiche oder Verwendungsverbote.

EN	Anwendungsform	U-A	U-B	U-E	H-B	B-B	B-C	B-D	D
EN 13242	Ungebundene Anwendung (gemäß RVS 08.15.01 und RVS 08.15.02)	ohne gering durchlässige, gebundene Deck- oder Tragschicht	X	Y <sup>1)</sup>	Y <sup>2)2)</sup>		Y <sup>1)3)</sup>		Y <sup>1)3)</sup>
		unter einer gering durchlässigem, gebundenem Deck- oder Tragschicht (gilt auch für das Trapez einer Verkehrsfläche)	X	Y	Y		Y <sup>3)</sup>		Y <sup>3)</sup>
		hydraulisch gebunden (gemäß RVS 08.17.01)	X	Y <sup>2)</sup>	Y				
EN 12620	Gesteinskörnungen für Beton unter der Festigkeitsklasse C12/15 oder bei der	ohne gering durchlässige, gebundene Deck- oder Tragschicht	X	Y <sup>1)</sup>	Y <sup>2)2)</sup>				
		unter einer gering durchlässigem, gebundenem Deck- oder Tragschicht (gilt auch für das Trapez einer Verkehrsfläche)	X	Y	Y				
		Gesteinskörnungen für Beton ab der Festigkeitsklasse C12/15 oder der Festigkeitsklasse C8/10 ab der Expositionsklasse XC1	X	X	X	X			
EN 13108	Gesteinskörnungen für Asphaltmischgut (gemäß RVS 08.16.01 und RVS 08.16.06)	X	X	X		X	X	Y <sup>4)5)</sup>	Y

X= geeignet

Y= wenn keine wasserrechtliche Bewilligung für den Einsatz des Recycling-Baustoffes vorliegt, gelten die Verwendungsverbote nach §13 Abs.1 bzw. bei D §17 RBV

- 1.) nur im Trapez des Gleiskörpers
- 2.) nur bei Hochbaumaßnahmen
- 3.) nur Fräsasphalt als ungebundene Tragschichten mit Asphaltgranulat(RVS 08.15.02) in Bundesstraßen A und S sowie Landesstraßen B und L
- 4.) nur in allen öffentlichen Verkehrsflächen
- 5.) Bei einem PAK-Gesamtgehalt(16 PAK nach EPA) zwischen 20mg/kg TM und 300mg/kg TM ist die Verwendung ausschließlich in eingehausten Heißmischanlagen mit Dämpfeerfassung und -behandlung aus dem Mischprozess zulässig. Die Dämpfeerfassung und -behandlung muss die Freisetzung von Schadstoffen, insbesondere TOC, KW und PAK nach dem Stand der Technik verhindern. Das Asphaltmischgut hat den Grenzwert von 20mg/kg TM einzuhalten